



GEMEINDE
BOTTMINGEN



Schutzkonzept



Gartenbad beim Schloss

Delegierte der Trärgemeinden

Irene Fiechter für Biel-Benken
Daniel Nyffenegger für Binningen
Remo Muchenberger für Bottmingen
Hanspeter Ryser für Oberwil
Virginie Villingner für Therwil

26. Juni 2020



Inhaltsübersicht

| | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Ausgangslage / Schutzziel | 2 |
| 2. Geltungsbereich..... | 2 |
| 3. Verantwortung | 2 |
| 4. Massnahmen | 3 |
| 4.1. Zugänglichkeit..... | 3 |
| 4.2. Maximale Personenbelegung..... | 3 |
| 4.3. Nutzungszeiten..... | 3 |
| 4.4. Hygiene | 4 |
| 5. Sonstiges | 4 |
| 6. Anhang | 4 |

1. Ausgangslage / Schutzziel

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 in der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus das Vorgehen für die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit festgelegt. Ab 11. Mai 2020 können der Breiten- und der Leistungssport unter klaren Vorgaben den Trainingsbetrieb wiederaufnehmen.

Für den Bundesrat ist es zentral, Sport und Bewegung als wichtigen Bestandteil der physischen und psychischen Volksgesundheit rasch und mit möglichst wenigen Einschränkungen wieder zu ermöglichen.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 27. Mai 2020 haben in Bezug auf die Sportanlagen weitere Lockerungsmassnahmen beschlossen. Das VHF Schutzkonzept wurde auf Basis der neuen Entscheide vom 27. Mai 2020 überarbeitet und ist Grundlage dieses Schutzkonzeptes.

Die Delegierten des Gartenbads beim Schloss haben entschieden, dass Gartenbad ab dem 8. Juni 2020, unter Auflagen, für die Bevölkerung zu öffnen.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für das Gartenbad beim Schloss Bottmingen. Es ist eine Präzisierung vom *Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder des VHF nach Wiedereröffnung nach der „Corona-Schliessungszeit“* vom Verband Hallen- und Freibäder. Die Regelungen gelten für Einzelpersonen wie für Vereine. Vereine welche ein geprüftes Schutzkonzept haben, dürfen nach Bewilligung durch den, für das Gartenbad beim Schloss zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Bottmingen, den Trainingsbetrieb unter Einhaltung der Schutzkonzepte wiederaufnehmen.

Grundsätzlich gilt: Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport/Anlass!

Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung von Trainings. Jede Anfrage wird geprüft und situativ entschieden.

3. Verantwortung

Die Betriebsleitung sichert zusammen mit dem Badpersonal die Einhaltung der Schutzmassnahmen. Die Betriebsleitung ist befugt, bei wiederholten Zuwiderhandlungen Personen aus der Anlage zu weisen.



4. Massnahmen

4.1. Zugänglichkeit

Das Gartenbad ist vollumfänglich zugänglich bis auf folgende Anlagenteile und Einschränkungen:

- Die Gruppenumkleiden sind reduziert zugänglich (gemäss Beschilderung).
- Einige Duschen werden gesperrt. Bitte duschen Sie dennoch möglichst zuhause.
- Aussenduschen stehen zur Verfügung.
- Bei den Becken werden separate Ein- und Ausstiegsbereiche festgelegt (gem. Beschilderung).

Die Ein- und Ausgänge des Gartenbades werden getrennt geführt und entsprechend beschildert. Der Wartebereich wird entsprechend den Abstandsregelungen gestaltet.

4.2. Maximale Personenbelegung

- Die Abstandsregelungen vom BAG sind zwingend einzuhalten. Auf den Rasenflächen sind die Abstände ebenfalls einzuhalten.
- Die Abstandsregelungen gelten auch für die Attraktionen (Sprungturm, Rutschbahn), und werden eingeschränkt, ggf. nur teilweise betrieben.
- Die Betriebsleitung entscheidet über den Betrieb der Attraktionen und kann diese ganz stilllegen, sollten die Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können.
- Beim Ein- und Ausstieg aus den Becken sind den Abstandsregelungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Die 1.5 m Abstandsregel muss ausserhalb der Becken eingehalten werden.
- Innerhalb der Becken gilt die 1.5 m Abstandsregel für den normalen Badebetrieb.
- Für den Trainingsbetrieb muss diese Abstandsregel nicht eingehalten werden.

Das Gartenbad beschränkt die maximale Anzahl Besucher, die sich gleichzeitig in der Anlage befinden dürfen, auf 2'972 Personen. Dieser Wert wurde basierend auf die Gesamtfläche berechnet (5 m² pro Person). Davon ausgenommen wurden die Uferflächen der Birsig und die Gebäudeflächen.

Dies führt zu folgenden Maximalbelegungen (normaler Badebetrieb exkl. Schwimmer / Sporttreibende:

| | |
|--------------------|-------------|
| Olympiabecken: | 92 Personen |
| Mehrzweckbecken: | 63 Personen |
| Sprungturmbecken: | 10 Personen |
| Babyplanschbecken: | 06 Personen |

- Die Betriebsleitung kann den Zugang zum Gartenbad vor dem Erreichen der maximalen Anzahl Besuchenden einschränken, sollten die Schutzmassnahmen nicht mehr gewährleistet werden können.
- Für Schwimmvereine etc. gelten die Empfehlungen gemäss der eigenen und zwingend notwendigen Schutzkonzepte.

4.3. Nutzungszeiten

Das Gartenbad ist zu den Öffnungszeiten gem. Nutzungsverordnung geöffnet.



4.4. Hygiene

- Die Aussenduschen sind vor dem Baden zwingend zu nutzen.
- An den Ein- und Ausgängen ist Desinfektionsmittel vorhanden.
- Türgriffe und Handläufe werden durch das Badpersonal mehrmals täglich desinfiziert.
- Oberflächen in den Garderoben werden durch das Badpersonal min 2x täglich desinfiziert.
- Böden werden täglich gereinigt.
- Der Eingangs-/Kassenbereich wird je nach Andrang 2-4x täglich gereinigt.
- Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch das Reinigungspersonal täglich gereinigt.
- Es findet keine Ausleihe von Sportgeräten oder Badeutensilien statt.

5. Sonstiges

- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt und es ist darauf hinzuweisen.
- Die Schutzmassnahmen sind den Besuchenden zu kommunizieren.
Auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs ist nach Möglichkeit zu verzichten.
Empfohlene Verkehrsmittel sind Auto, E-Bike oder Velo.

6. Anhang

- Tabelle zur Personenerfassung
- Übersichtsplan
- Schutzkonzept vom Verband für Hallen- und Freibäder (VHF)